

Gültig ab: 24.09.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Arbeitslosengeld**

#### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

##### **§ 141 SGB III**

### **Persönliche Arbeitslosmeldung**

**Aktualisierung, Stand 09/2018**

Es wird klargestellt, wann die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit bei Arbeitsunfähigkeit beginnt.

Das Merkblatt für Arbeitslose (Stand: März 2018) enthält hierzu eine fehlerhafte Aussage.

Sofern Arbeitslose als Begründung für eine verspätete oder unterbliebene Arbeitslosmeldung nach einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit auf diese Aussage verweisen, sind aus der verspäteten oder unterbliebenen Arbeitslosmeldung keine Konsequenzen zu ziehen.

- FW 141.2

**Gesetzestext****§ 141 - Persönliche Arbeitslosmeldung**

(1) Die oder der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist.

(2) Die Wirkung der Meldung erlischt

1. bei einer mehr als sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit,
2. mit der Aufnahme der Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder als mithelfender Familienangehöriger, wenn die oder der Arbeitslose diese der Agentur für Arbeit nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

(3) Ist die zuständige Agentur für Arbeit am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit der oder des Arbeitslosen nicht dienstbereit, so wirkt eine persönliche Meldung an dem nächsten Tag, an dem die Agentur für Arbeit dienstbereit ist, auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit nicht dienstbereit war.

**Inhalt**

Aktualisierung, Stand 04/2018.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 141 - Persönliche Arbeitslosmeldung .....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
141.1 Arbeitslosmeldung.....	5
141.1.1 Persönliche Arbeitslosmeldung .....	5
141.1.2 Zuständige Agentur für Arbeit.....	5
141.2 Erlöschen der Wirkung der Arbeitslosmeldung .....	6
141.3 Rückwirkung der Meldung .....	6
141.4 Verfahren .....	6

## Fachliche Weisungen

### 141.1 Arbeitslosmeldung

#### 141.1.1 Persönliche Arbeitslosmeldung

(1) Die Arbeitslosmeldung ist die Erklärung der Tatsache der Arbeitslosigkeit (keine Willenserklärung). Der Arbeitslose muss erklären, dass er beschäftigungslos ist oder ab einem bestimmaren Zeitpunkt sein wird. Die Arbeitslosmeldung muss persönlich, d.h. durch Vorsprache des Arbeitslosen in der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

(2) Die persönliche Vorsprache kann von einem Vertreter übernommen werden, wenn der Arbeitslose wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht selbst erscheinen kann. Eine Vollmacht kann gefordert werden.

Eine Identitätsprüfung des Arbeitslosen ist spätestens vor der Entscheidung über den Antrag durchzuführen. Hierzu hat der Vertreter geeignete Dokumente des Vertretenen (z. B. Personalausweis) vorzulegen.

(3) Ob die persönliche Arbeitslosmeldung auch außerhalb der Dienststelle angenommen wird, entscheidet die AA im Einzelfall (z. B. bei großen Personalabbaumaßnahmen oder gesundheitlichen Einschränkungen).

(4) Im Einzelfall kann im Interesse des Arbeitslosen eine Arbeitslosmeldung auch vor Beginn der Drei-Monats-Frist akzeptiert werden (z. B. zur Vermeidung mehrfacher Besuche der Agentur innerhalb kurzer Zeit).

(5) Das Fehlen der persönlichen Arbeitslosmeldung kann nicht im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt werden.

[Weitere Informationen \(Persönliche Arbeitslosmeldung THW-Helfer\)](#)

(6) Die Arbeitslosmeldung kann bis zum Eintritt der erklärten Arbeitslosigkeit zurückgenommen werden.

#### 141.1.2 Zuständige Agentur für Arbeit

(1) Die persönliche Arbeitslosmeldung ist bei der nach § 327 Abs. 1 zuständigen Agentur für Arbeit vorzunehmen.

(2) Meldet sich der Arbeitslose bei einer nicht zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos, so ist er

- wenn die Arbeitslosigkeit bereits eingetreten ist, aufzufordern, sich spätestens am nächsten Arbeitstag,
- wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten ist, aufzufordern, sich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit

bei der zuständigen Agentur persönlich zu melden. Dem Arbeitslosen ist eine Bestätigung über die Meldung auszuhändigen. Die zuständige Agentur für Arbeit erkennt diese als persönliche Vorsprache bei sich an.

Eine bei einem SGB II-Träger vorgenommene persönliche Meldung wird anerkannt, wenn der Arbeitslose sich am nächsten Arbeitstag in der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos meldet.

## 141.2 Erlöschen der Wirkung der Arbeitslosmeldung

(1) Die Wirkung der Arbeitslosmeldung erlischt nicht durch

- eine Unterbrechung der Arbeitslosigkeit bis zu 6 Wochen/42 Kalendertagen,
- unverzügliche Anzeige der Aufnahme einer Beschäftigung bis zu 6 Wochen,
- die Ablehnung eines Antrags auf Arbeitslosengeld.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Arbeitslose zunächst für mehr als 6 Wochen oder unbefristet abgemeldet hat.

[Weitere Informationen \(Unterbrechung und Erlöschen des Anspruchs\)](#)

[Weitere Informationen \(Unterbrechung der Arbeitslosigkeit bei Arbeitsunfähigkeit\)](#)

(2) Zum Erlöschen bei nicht unverzüglicher Anzeige können nur Tätigkeiten führen, die auf eine Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgelegt sind. Eine Anzeige am ersten Tag der Beschäftigungsaufnahme gilt als unverzüglich. Eine Verlängerung stellt keine Aufnahme einer Tätigkeit dar.

(3) Wurde eine nicht oder eine nicht unverzüglich angezeigte Tätigkeit beendet, ist der Arbeitslose auf eine evtl. erforderliche erneute Arbeitslosmeldung hinzuweisen. Eine zwischenzeitliche persönliche Vorsprache ist als Arbeitslosmeldung zu werten.

## 141.3 Rückwirkung der Meldung

(1) Die Arbeitsagentur ist nicht dienstbereit, wenn sie für den Publikumsverkehr nicht zugänglich und damit eine persönliche Arbeitslosmeldung nicht möglich ist.

(2) Eine Rückwirkung kann nur im Anschluss an eine berufliche Tätigkeit eintreten.

## 141.4 Verfahren

(1) Zeigt der Arbeitslose eine Unterbrechung von bis zu 42 Kalendertagen an, ist die Entscheidung über die Bewilligung befristet für den entsprechenden Zeitraum aufzuheben.

Im Verfahren COLIBRI kann eine befristete Aufhebung über das Anwendungsfenster „Leistungsfall bearbeiten“, Registerkarte „Unterbrechungen“ erfasst werden. Die Bewilligung wird durch Eingabe der Unterbrechung nicht beendet, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in COLIBRI wird die Zahlung nach Ablauf des Unterbrechungszeitraumes automatisch wieder aufgenommen.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung ist unbefristet aufzuheben, wenn

- nicht feststeht, zu welchem Zeitpunkt nach einer Unterbrechung wieder Arbeitslosigkeit vorliegt,
- mit Versicherungspflichtzeiten, die im Unterbrechungszeitraum zurückgelegt werden, voraussichtlich ein Neuanspruch entsteht,

- der Anspruch nach einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit von höchstens 42 Kalendertagen wegen des Ablaufs der Vier-Jahres-Frist nach § 161 Abs. 2 nicht mehr geltend gemacht werden kann.

(3) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

<b>Name der Vorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr.</b>
Ablehnung keine persönliche Arbeitslosmeldung	3s141-1
Befristete Aufhebung der Bewilligungsentscheidung	3s141-2